

Schienen-Control Kommission

Ö***

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien T: +43 1 5050707

F: +43 1 5050707 180

office@schienencontrol.gv.at

DVR-Nr: 1060163

GZ: SCK-15-0010

BESCHEID

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie Ass.-Prof. Dkfm. Mag. Dr. Brigitta Riebesmeier und Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Klaus Riessberger als weitere Mitglieder im gemäß § 78b EisbG von Amts wegen eingeleiteten aufsichtsbehördlichen Verfahren gegen die Ö*** betreffend Einschränkung der Verspätungsentschädigung auf personenbezogene Beförderungspreise zu Recht erkannt:

SPRUCH:

1) In den Beförderungsbedingungen "Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich" der Ö*** wird folgende Bestimmung unter Punkt "A.5. Ihre Rechte bei Verspätung und Zugausfall, A.5.1. Verspätungsentschädigung, A.5.1.1. Verspätungsentschädigung bei Einzeltickets im Fernverkehr" für unwirksam erklärt:

"A.5.1.1.3.

Für die Verspätungsentschädigung berücksichtigen wir nur personenbezogene Beförderungspreise."

- 2) Die Ö*** hat die im Punkt 1) für unwirksam erklärte Bestimmung A.5.1.1.3. <u>binnen 5 Arbeitstagen ab Zustellung dieses Bescheides</u> insbesondere aus den auf ihrer Internetseite abrufbaren Informationen und den Beförderungsbedingungen <u>zu</u> entfernen.
- 3) Die Ö*** hat es <u>binnen 5 Arbeitstagen ab Zustellung dieses Bescheides zu unterlassen</u>, sich gegenüber den Fahrgästen auf die im Punkt 1) für unwirksam erklärte Bestimmung zu berufen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 22a, 22b, 74a Abs. 1, 78b Abs. 1 und 2 Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idgF, Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, ABl. Nr. L 315.

BEGRÜNDUNG:

Zum Gang des Verfahrens:

Mit **E-Mail der Schienen-Control GmbH vom 17.03.2014** wurden die Anmerkungen der Schienen-Control GmbH zu der von der Ö*** gemäß § 22b Abs. 1 EisbG vorgelegten Fassung des Handbuchs für Reisen mit den Ö*** in Österreich, gültig ab 03.02.2014, übermittelt. Auf Seite 9 fand sich u.a. folgender Vorhalt:

"[...] A.5.1.1.3

Nur personenbezogene Fahrkarten werden für die Berechnung der Verspätungsentschädigung herangezogen. Die Einschränkung auf den personenbezogenen Preisanteil ist ein eventueller Widerspruch zu Art. 17.

Ob Bahnunternehmen nur personenbezogene Tickets oder im Falle einer Verspätung oder eines Zugausfalls sämtliche vom Fahrgast erworbenen Tickets, nämlich auch Tickets für den Autoreisezug, Zusatzleistungen, Reservierungen, usw. erstatten bzw. entschädigen müssen, ist in der Verordnung nicht eindeutig geregelt. Die Erwägungsgründe (z. B. hohes Verbraucherschutzniveau, Schutz des Fahrgasts als schwächere Partei, Stärkung der Rechte der Fahrgäste) der Fahrgastrechteverordnung legen jedoch nahe, dass eher sämtliche erworbene Tickets erstattet oder entschädigt werden müssen und nicht nur personenbezogene Tickets. [...]"

In zahlreichen Gesprächen zwischen Vertretern der Ö*** und der Schienen-Control GmbH u.a. am 8.5.2014, 27.5.2014, 03.07.2014, 10.07.2014 und am 16.07.2014 konnte bezüglich der Einschränkung der Verspätungsentschädigung auf personenbezogene Beförderungspreise keine Einigung erzielt werden. In diesen Gesprächen blieb die Ö*** bei ihrem Standpunkt, dass nur personenbezogene Tickets bei Verspätungen entschädigt werden, und lehnte eine Änderung der Beförderungsbedingungen mehrfach ab.

Auch in den seit Abschluss der Gespräche gemäß § 22b Abs. 1 EisbG vorgelegten Fassungen der Beförderungsbedingungen "Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich" u.a. vom 29.08.2014, 18.10.2014, 13.11.2014, 12.12.2014, 30.12.2014, usw. wurde die beanstandete Bestimmung beibehalten.

In einigen in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführten Schlichtungsverfahren (z. B. SCH-14-0677, SCH-14-0691, SCH-15-0398) aufgrund von Beschwerden durch Fahrgäste, welche die Thematik Einschränkung der Verspätungsentschädigung auf personenbezogene Beförderungspreise betrafen, forderte die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf)

bzw. vormalige Schlichtungsstelle der Schienen-Control GmbH die Verspätungsentschädigung für die gesamte gebuchte Leistung des Fahrgasts, da Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht zu entnehmen sei, dass eine Verspätungsentschädigung nur für personenbezogene Beförderungspreise bezahlt werden müsse. Die Ö*** blieb in allen diesen Schlichtungsverfahren bei ihrem Standpunkt, dass nur personenbezogene Fahrkarten bei Verspätungen entschädigt werden, und lehnte eine Verspätungsentschädigung für Fahrkarten für die PKW-Beförderung ab. So wurde beispielsweise im Schlichtungsfall mit der GZ: SCH-15-0398 seitens der Ö*** im Wesentlichen wie in den diesbezüglichen Schlichtungsverfahren zuvor Folgendes ausgeführt:

"Bei der Berechnung wurde nur der personenbezogene Beförderungspreis berücksichtigt.

In Bezug auf die Tickets für die PKW-Beförderung können wir jedoch keine Verspätungsentschädigung gewähren. Artikel 17 der Fahrgastrechte-Verordnung spricht in klarer und eindeutiger Weise davon, dass "ein Fahrgast bei Verspätungen von Eisenbahnunternehmen eine Fahrpreisentschädigung verlangen" kann. Fahrzeuge werden demgegenüber in keinem der vier Absätze dieser Bestimmung erwähnt. In die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 der Fahrgastrechte-Verordnung wurde eine Legaldefinition des Begriffs Fahrzeug bewusst aufgenommen. Daher wäre es äußerst naheliegend gewesen, auch in Artikel 17 der Fahrgastrechte-Verordnung diesen Terminus des Fahrzeugs zu verwenden, wenn der Unionsgesetzgeber auch für PKW-Tickets eine pauschalierte Verspätungsentschädigung vorsehen hätte wollen. Da Fahrzeuge aber gerade nicht in diese Bestimmung aufgenommen wurden, ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass es die Absicht des Gesetzgebers war auch tatsächlich ausschließlich für Fahrgäste in Bezug auf die Fahrkarten für ihre eigene Beförderung ein Rechtsanspruch auf pauschalierte Verspätungsentschädigung zu gewähren.

Da Artikel 17 der Fahrgastrechte-Verordnung die Verspätungsentschädigung für die PKW-Beförderung nicht regelt, kommen gemäß Artikel 15 der Fahrgastrechte-Verordnung die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen (CIV, Anhang 1 der Fahrgastrechte-Verordnung) zur Anwendung. Artikel 44 der CIV normiert, dass für Verspätungen bei der Fahrzeugbeförderung nur dann eine Entschädigung zu zahlen ist, wenn der Berechtigte im konkreten Fall einen Schaden erlitten hat und diesen nachweist.

Auf Grund der vorangehenden Ausführungen ist es unsererseits daher leider nicht möglich, dem Beschwerdeführer im Hinblick auf eine Verspätungsentschädigung für die Tickets über die PKW-Beförderung entgegen zu kommen."

In der **Sitzung der Schienen-Control Kommission vom 09.09.2015** wurde beschlossen, ein wettbewerbsaufsichtsbehördliches Verfahren gemäß § 78b Abs. 2 EisbG zur Einschränkung der Verspätungsentschädigung auf personenbezogene Beförderungspreise im Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich gegen die Ö*** einzuleiten und dies einer weiteren Überprüfung auf ihre Rechtmäßigkeit zu unterziehen.

Nach Beratung über die durch die Schienen-Control GmbH vorgebrachten offenen Punkte aus den Gesprächen mit der Ö*** in der Sitzung am 09.09.2015 teilte die **Schienen-Control Kommission mit Schreiben vom 07.10.2015** im Wesentlichen Folgendes mit:

"Die Schienen-Control Kommission überprüft die Tarifbestimmungen der Ö*** auf Gesetzmäßigkeit und hat von Amts wegen gem. § 78b EisbG Beförderungsbedingungen, einschließlich der Entschädigungsbedingungen, für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr auf Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären, wenn sie gegen bundesrechtliche, unmittelbar anzuwendende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Rechtsvorschriften verstoßen.

Die Schienen-Control GmbH hat die Schienen-Control Kommission über offene Punkte bezüglich der gem. § 22b Abs. 1 EisbG bekanntgegebenen Fassung des Handbuchs für Reisen mit den Ö*** in Österreich (Letztfassung gültig ab 1.07.2015) informiert, in welchen bei Gesprächen keine Einigung zwischen der Ö*** und der Schienen-Control erzielt werden konnte.

Die Schienen-Control Kommission hat in ihrer Sitzung am 09.09.2015 bezüglich der Ziffer A.5.1.1.3 (Verspätungsentschädigung) des Handbuchs für Reisen mit den Ö*** in Österreich beschlossen, ein aufsichtsbehördliches Verfahren gem. § 78b EisbG gegen die Ö*** einzuleiten.

A.5.1.1.3 des Handbuchs lautet wie folgt:

"Für die Verspätungsentschädigung berücksichtigen wir nur personenbezogene Beförderungspreise."

Dieser Bestimmung im Handbuch der Ö*** zufolge werden nur personenbezogene Fahrkarten für die Berechnung der Verspätungsentschädigung herangezogen. Diese Einschränkung auf den personenbezogenen Preisanteil steht wahrscheinlich im Widerspruch zu Art. 17 iVm. mit Art 3 Ziffer 8 Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 und Art. 6 Abs. 1 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

Die Schienen-Control Kommission ersucht um Beantwortung folgender Fragen:

- a. Welche Leistungen bzw. Fahrkarten (z. B. für die reisende Person, für den Klassenwechsel, für Fahrrad oder Hund, für PKW und Motorrad im Autoreisezug, den Zusatzpreis für Liege- oder Schlafwagen, die Sitzplatzreservierung, usw.) werden bei einem Antrag auf Verspätungsentschädigung entschädigt?
- b. Welche Leistungen bzw. Fahrkarten (z. B. für die reisende Person, für den Klassenwechsel, für Fahrrad oder Hund, für PKW und Motorrad im Autoreisezug, den Zusatzpreis für Liege- oder Schlafwagen, die Sitzplatzreservierung, usw.) werden bei einem Antrag auf Verspätungsentschädigung nicht entschädigt?
- c. Warum werden nur personenbezogene Tickets entschädigt?
- d. Ist die Einschränkung der Verspätungsentschädigung auf personenbezogene Beförderungspreise in der Ziffer A.5.1.1.3 des Handbuchs insbesondere mit Art 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 iVm. mit Art 3 Ziffer 8 Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 und Art. 6 Abs. 1 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 vereinbar?"

Mit **Schreiben vom 02.11.2015 nahm die Ö***** dazu Stellung und führte im Wesentlichen Folgendes aus:

"Zu Frage a):

Die Ö*** entschädigt personenbezogene Beförderungspreise, somit sämtliche Leistungen, die mit der reinen Personenbeförderung in Zusammenhang stehen. Davon umfasst sind insbesondere

- Tickets (auch Klassenwechsel und andere Arten von Aufzahlungen),
- alle Arten von Reservierungen (Sitz-, Liege- und Schlafplätze),
- Zuschläge u.Ä.

Zu Frage b):

Folgende Leistungen werden von der Ö*** nicht entschädigt:

- Autofrachten
- Haus-Haus-Gepäck
- Fahrradkarten

Zu den Fragen c) und d):

Die Ö*** entschädigt nur personenbezogene Tickets, weil wir der Auffassung sind, dass die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 im Sinne einer systematischen und objektivteleologischen Interpretation nur den Personenverkehr betreffen:

Die Erwägungsgründe der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sprechen in den relevanten Bereichen – insbesondere in den Erwägungsgründen, die die Motive des europäischen Gesetzgebers wiedergeben - stets von "Schienenpersonenverkehrsdiensten". Beispielhaft möchten wir einige dieser Erwägungsgründe anführen:

Erwägungsgrund 1: "Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist es wichtig, die Nutzerrechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu schützen und die Qualität und Effektivität der Schienenpersonenverkehrsdienste zu verbessern, um dazu beizutragen, den Verkehrsanteil der Eisenbahn im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern zu erhöhen."

Erwägungsgrund 13: "Die Stärkung der Rechte auf Entschädigung und Hilfeleistung bei Verspätungen, verpassten Anschlüssen oder Zugausfällen sollte auf dem Markt für Schienenpersonenverkehrsdienste zu größeren Anreizen zum Nutzen der Fahrgäste führen."

Erwägungsgrund 24: "Es ist ein Ziel dieser Verordnung, die Schienenpersonenverkehrsdienste in der Gemeinschaft zu verbessern ..."

Daraus ergibt sich, dass sich die aus der Verordnung ergebenden Rechte und Pflichten für Fahrgäste und Beförderungsunternehmen auf Schienenpersonenverkehrsdienst beschränken.

Auch Art 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ist unserer Ansicht nach im Sinne der reinen Wortinterpretation so zu verstehen, dass Verspätungsentschädigungen auf die Beförderung des Fahrgastes abzielen. Absatz 1 leg cit lautet "Ohne das Recht auf Beförderung zu verlieren, kann ein Fahrgast bei Verspätungen vom Eisenbahnunternehmen eine Fahrpreisentschädigung

verlangen, wenn er zwischen dem auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielort eine Verspätung erleidet, für die keine Fahrpreiserstattung nach Artikel 16 erfolgt ist."

Aus dem Wortlaut geht somit hervor, dass lediglich die Verspätungen im Rahmen der Personenbeförderung zu entschädigen sind. Frachten sowie Gepäck sind vom Wort laut nicht umfasst.

Ein weiteres Indiz, dass Verspätungsentschädigungen nur im Rahmen der Personenbeförderung zu leisten sind, ergibt sich aus Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, der eine klare Differenzierung in puncto Haftung zwischen den einzelnen Beförderungsarten vornimmt. Titel IV behandelt die Haftung des Beförderers, wobei Kapitel I die "Haftung bei Tötung und Verletzung von Reisenden", Kapitel II die "Haftung bei Nichteinhaltung des Fahrplans" und Kapitel III die "Haftung für Handgepäck, Tiere, Reisegepäck und Fahrzeuge". Für jedes Kapitel gibt es gesonderte Bestimmungen, die sich natürlich aufgrund der unterschiedlichen Beförderungsleistungen inhaltlich voneinander unterscheiden. Die "Haftung bei Nichteinhaltung des Fahrplans" befasst sich mit der Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag [Anm.: vom Reisenden] fortgesetzt werden kann. Auch hier ergibt sich aus dem Wortlaut, dass die Thematik "Verspätung" und "Zugausfall" auf den Personenverkehr abzielt.

Aus der Gesamtschau der relevanten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie deren Anhang I ergibt sich unser Verständnis, dass nur personenbezogene Tickets zu entschädigen sind. Die Einschränkung der Verspätungsentschädigung auf personenbezogene Beförderungspreise in der Ziffer A.5.1.1.2 unseres Handbuchs ist nach unserer rechtlichen Einschätzung daher mit den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie deren Anhang I vereinbar."

Die Schienen-Control Kommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission:

Gemäß § 78b Abs. 1 EisbG hat die Schienen-Control Kommission von Amts wegen Beförderungsbedingungen, einschließlich der Entschädigungsbedingungen, für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr auf Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären, wenn sie gegen bundesrechtliche, unmittelbar anzuwendende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Rechtsvorschriften verstoßen.

Gemäß § 78b Abs. 2 EisbG hat die Schienen-Control Kommission bei der Unwirksamkeitserklärung gleichzeitig auszusprechen, ab welchem Zeitpunkt welche Bestimmungen neu zu regeln sind. Zugleich mit der gänzlichen oder teilweisen Unwirksamkeitserklärung hat die Schienen-Control Kommission dem Eisenbahnunternehmen oder der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft zu untersagen, die für unwirksam erklärten Bestimmungen zu verwenden und sich auf sie zu berufen. Weiters kann die Schienen-Control Kommission die Modalitäten zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auftragen.

Die Schienen-Control Kommission wurde neben der Schienen-Control GmbH (bzw. apf) vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für Österreich als eine der nationalen Stellen zur Durchsetzung der Fahrgastrechte gemäß Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 benannt. In dieser Funktion ist die Schienen-Control Kommission für die Beförderungsbedingungen betreffend deren Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Durchsetzung der in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Ziele, zuständig. Die Schienen-Control Kommission hat daher die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Fahrgäste gewahrt werden.

Nach Art 4 Abs. 3 EUV ist es Aufgabe aller Stellen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Gerichte, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu ergreifen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ergeben. Um deren volle Wirksamkeit zu gewährleisten und den Schutz der Rechte sicherzustellen, die sie dem Einzelnen einräumt, sind diese Stellen verpflichtet, das nationale Recht so weit wie möglich im Licht des Wortlauts und des Zwecks der Verordnung auszulegen und anzuwenden, um das mit ihr angestrebte Ergebnis zu erreichen (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 64)).

In Anbetracht der in den Erwägungsgründen 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Ziele sind die einschlägigen Vorschriften des österreichischen Rechts, einschließlich derjenigen, die die bei einem Verstoß gegen die Verordnung anwendbaren Sanktionen regeln, dahin auszulegen und anzuwenden, dass sie mit dem Erfordernis eines hohen Schutzniveaus für die Fahrgäste im Eisenbahnverkehr im Einklang stehen, so dass die ihnen eingeräumten Rechte gewährleistet sind (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 65)).

Bei den bescheidgegenständlichen Bestimmungen der Beförderungsbedingungen handelt es sich um Verspätungsentschädigungsregelungen für Fahrkarten gemäß Art 17 Verordnung (EG) Nr. 1371/2007. Als solche unterliegen sie der Aufsicht der Schienen-Control Kommission gemäß § 78b Abs. 1 und 2 EisbG.

Die Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission ist damit gegeben.

Zu den weiteren rechtlichen Erwägungen:

Erwägungsgründe 1, 2, 3 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 lauten:

"(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist es wichtig, die Nutzerrechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu schützen und die Qualität und Effektivität der Schienenpersonenverkehrsdienste zu verbessern, um dazu beizutragen, den Verkehrsanteil der Eisenbahn im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern zu erhöhen."

(2) In der Mitteilung der Kommission "Verbraucherpolitische Strategie 2002-2006" (vgl. ABI. C 137 vom 8.6.2002, S. 2.) ist das Ziel festgelegt, gemäß Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags ein hohes Verbraucherschutzniveau im Bereich des Verkehrs zu erreichen."

(3) Da der Fahrgast die schwächere Partei eines Beförderungsvertrags ist, sollten seine Rechte in dieser Hinsicht geschützt werden."

(13) Die Stärkung der Rechte auf Entschädigung und Hilfeleistung bei Verspätungen, verpassten Anschlüssen oder Zugausfällen sollte auf dem Markt für Schienenpersonenverkehrsdienste zu größeren Anreizen zum Nutzen der Fahrgäste führen."

Art. 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 lautet:

""Beförderungsvertrag" einen Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen einem Eisenbahnunternehmen oder einem Fahrkartenverkäufer und dem Fahrgast über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen;"

Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 lautet:

"Ohne das Recht auf Beförderung zu verlieren, kann ein Fahrgast bei Verspätungen vom Eisenbahnunternehmen eine Fahrpreisentschädigung verlangen, wenn er zwischen dem auf der Fahrkarte angegebenen Abfahrts- und Zielort eine Verspätung erleidet, für die keine Fahrpreiserstattung nach Artikel 16 erfolgt ist. Die Mindestentschädigung bei Verspätungen beträgt

- a) 25 % des Preises der Fahrkarte bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten;
- b) 50 % des Preises der Fahrkarte ab einer Verspätung von 120 Minuten. [...]"

Art. 6 Abs. 1 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 lautet:

"Durch den Beförderungsvertrag wird der Beförderer verpflichtet, den Reisenden sowie gegebenenfalls Reisegepäck und Fahrzeuge zum Bestimmungsort zu befördern und das Reisegepäck und die Fahrzeuge am Bestimmungsort auszuliefern."

Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 lautet:

- "(1) Wird ein Fahrzeug aus einem vom Beförderer zu vertretenden Umstand verspätet verladen oder wird es verspätet ausgeliefert, so hat der Beförderer, wenn der Berechtigte nachweist, dass daraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung zu zahlen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt.
- (2) Ergibt sich bei der Verladung aus einem vom Beförderer zu vertretenden Umstand eine Verspätung und verzichtet der Berechtigte deshalb auf die Durchführung des Beförderungsvertrages, so wird ihm der Beförderungspreis erstattet. Weist er nach, dass aus dieser Verspätung ein Schaden entstanden ist, so kann er außerdem eine Entschädigung verlangen, deren Betrag den Beförderungspreis nicht übersteigt. [...]"

Zu den im Spruch genannten Maßnahmen:

Zum Spruchpunkt 1):

Im Spruchpunkt 1) erklärt die Schienen-Control Kommission die Beförderungsbedingungen mit der Bezeichnung "Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich" teilweise für unwirksam. Wie noch zu zeigen sein wird, gewährt die für unwirksam erklärte Bestimmung keine Entschädigung für sämtliche Fahrkarten bzw. Leistungen eines Beförderungsvertrages gemäß

den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen Rechtsvorschriften. Nur der personenbezogene Fahrpreis wird durch die Ö*** entschädigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ist 24 Monate nach ihrer Veröffentlichung, also am 3. Dezember 2009, in Kraft getreten und gilt seitdem unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Besitzer von Einzelfahrkarten bekommen gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ab einer Verspätung von 60 Minuten eine Entschädigung. Wenn der Zug 60 Minuten und mehr Verspätung am Zielbahnhof hat, muss es eine Entschädigung von mindestens 25 Prozent des Fahrpreises für die einfache Fahrt geben. Ab 120 Minuten Verspätung müssen mindestens 50 Prozent zurückgezahlt werden. Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt hat die Entschädigung auf der Grundlage des halben gezahlten Preises berechnet zu werden. Die Ö*** hat die Entschädigung für Verspätungen für Einzelfahrkarten aktuell in Ziffer A.5.1.1. des "Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich", der wichtigsten Tarifbestimmung bzw. Beförderungsbedingung für Fahrten innerhalb von Österreich mit der Ö***, umgesetzt.

Österreich hat die teils notwendige gesetzliche Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 in innerstaatliches Recht zuerst mit dem Bundesgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 (Bundesgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, BGBI. I Nr. 25/2010), welches am 23.04.2010 in Kraft ist, und in weiterer Folge durch das Eisenbahn-Beförderungs-Fahrgastrechtegesetz (Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz, BGBl. I Nr. 40/2013), welches am 1.07.2013 in Kraft getreten ist, vollzogen. Aufgrunddessen, dass Österreich zuerst durch § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 (mit 30.06.2013 außer Kraft getreten) bzw. seit 1.7.2013 durch § 2 Abs. 2 EisbBFG die Beförderung im Vorort- und Regionalverkehr von der Anwendung des Art. 17 ausgenommen hat, gilt Art 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 in Österreich seit dem 23.04.2010 nur im Fernverkehr.

Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 regelt hauptsächlich die Entschädigung für Verspätungen für Einzelfahrkarten. Beim Entschädigungsmodell für Einzelfahrkarten gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zählt nur die einzelne Fahrt, bei welcher der Fahrgast auch nachweisbar von einer konkreten Verspätung betroffen ist. Allerdings sind erst Verspätungen ab 60 Minuten entschädigungsrelevant, bei Verspätungen bis 59 Minuten gibt es keine Entschädigung. Weiters gibt es bei größeren Verspätungen ab 120 Minuten eine zweite Entschädigungsstufe, welche mindestens 50 Prozent vom Fahrkartenwert ausmacht. Genauere Ausführungen welche Fahrkarten bzw. Leistungen damit gemeint sind, finden sich nicht.

Die Schienen-Control Kommission stellt folgenden Sachverhalt fest:

Bereits seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 am 03.12.2009 haben Besitzer von sämtlichen Fahrkarten, insbesondere von Einzelfahrkarten, Anspruch auf Verspätungsentschädigungen gem. Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

Die Ö*** entschädigt nur personenbezogene Beförderungspreise. Darunter fallen laut Ö*** neben den personenbezogenen Fahrkarten für den Fahrgast, auch der Klassenwechsel, andere Arten der Aufzahlung, alle Arten von Reservierungen (Sitz-, Liege- und Schlafplätze) und sonstige Zuschläge.

In den Beförderungsbedingungen der Ö*** wurden in Ziffer A.5.1.1.3. des Handbuchs für Reisen mit den Ö*** in Österreich (der Ö***) jedoch Entschädigungen für Verspätungen von sämtlichen Leistungen, welche nicht personenbezogen sind, ausgeschlossen. Darunter fallen etwa Fahrzeuge/Autofrachten (PKW), Gepäck oder Fahrräder.

Dieser möglicher Widerspruch zur Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 wurde zu den von der Ö*** gemäß § 22b Abs. 1 EisbG vorgelegten Fassungen des Handbuchs angemerkt. In zahlreichen Gesprächen zwischen Vertretern der Ö*** und der Schienen-Control GmbH konnte bezüglich der Einschränkung der Verspätungsentschädigung auf personenbezogene Beförderungspreise keine Einigung erzielt werden. Auch in den seit Abschluss der Gespräche gemäß § 22b Abs. 1 EisbG vorgelegten Fassungen der Beförderungsbedingungen "Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich" wurde die beanstandete Bestimmung beibehalten.

In einigen durchgeführten Schlichtungsverfahren aufgrund von Beschwerden durch Fahrgäste, welche die Thematik Einschränkung der Verspätungsentschädigung auf personenbezogene Beförderungspreise betrafen, blieb die Ö*** bei ihrem Standpunkt, dass nur personenbezogene Fahrpreise bei Verspätungen entschädigt werden und lehnte etwa eine Verspätungsentschädigung für Fahrkarten für die Fahrzeug (PKW)-Beförderung ab.

In dem von der Schienen-Control Kommission eingeleiteten wettbewerbsaufsichtsbehördliches Verfahren gemäß § 78b Abs. 2 EisbG hielt die Ö*** an ihrer bisherigen Auffassung fest und lehnte auch weiterhin Entschädigungen (für Verspätungen) von sämtlichen Leistungen, welche nicht personenbezogen sind, ab.

1. Zur Preisminderung bzw. Schadenersatz

Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sieht vor, dass die Haftung von Bahnunternehmen für Verspätungen, verpasste Anschlüsse und Zugausfälle vorbehaltlich der Art. 16 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 in Art. 32 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 geregelt ist (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 32)).

Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sieht Mindestentschädigungen für Verspätungen von Bahnunternehmen vor, deren Höhe sich nach dem Preis der Fahrkarte richtet (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 29)).

Nach Art. 32 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 haftet das Bahnunternehmen dem Reisenden für den Schaden, der durch den Ausfall, Verspätung eines Zugs oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann. Der mögliche Schadenersatz umfasst in erster Linie die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung entstandenen angemessenen Kosten (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 34)).

Das EuGH-Urteil vom 26.09.2013 stellt demnach klar, dass es sich bei der Verspätungsentschädigung nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 um eine Preiskompensation handelt, die der Fahrgast für eine nicht im Einklang mit dem Beförderungsvertrag erbrachte Dienstleistung erhält. Dieser finanzielle Ausgleich erfolgt in pauschalierter und standardisierter Form (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 38)).

Art. 32 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 dient dem Ersatz des infolge der Verspätung oder Ausfall des Zuges entstandenen Schadens, Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 hingegen entschädigt auf Grundlage des Preises der Fahrkarte die nicht wie vereinbart erbrachte Gegenleistung durch das Bahnunternehmen. (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 37,38)).

Art. 32 Abs. 3 letzter Satz Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 bestimmt, dass Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 unberührt bleibt. Dies bedeutet, dass Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 trotz allfälliger landesrechtlicher Regelungen jedenfalls gültig bleibt.

In Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 geht es um einen Schaden, der aus einer verspäteten Auslieferung oder Verladung eines Fahrzeugs (PKW) resultiert, welche vom Beförderer zu vertreten ist. Der Berechtigte muss nachweisen, dass ein Schaden entstanden ist, und die Entschädigung darf den Betrag des Beförderungspreises nicht übersteigen. Dies entspricht einem Schadenersatz analog zu Art. 32 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007). Währenddessen ist in Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 die Fahrpreisminderung aufgrund mangelhafter Erbringung der Leistung geregelt. Die Fahrpreisentschädigungen für Verspätungen regeln sich ausschließlich nach Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, wohingegen der Schadenersatz aufgrund der Verspätung sich nach Art. 32 bzw. Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 richtet.

Die beiden Haftungsregeln unterscheiden sich daher grundlegend voneinander, sohin kann der Ansicht der Ö*** (Schriftsatz vom 02.11.2015, S 2 und 3) nicht gefolgt werden. Der Zweck der Bestimmungen in Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 und in Art. 32 (bzw. Art. 44) Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 weichen voneinander ab und können daher nicht gleich gestellt werden (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 39)).

Zusammengefasst kann zweifelsfrei festgestellt werden, dass Fahrgästen unabhängig von allfälligen Schadenersatzansprüchen nach Art. 32 bzw. Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 oder aufgrund nationaler Rechtsvorschriften eine Entschädigung für Verspätungen nach Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zusteht (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 40)).

2. Zur Verspätungsentschädigung für personenbezogene Beförderungspreise

Eine konkrete Ausführung, für welche Fahrkarten bzw. Leistungen im Rahmen eines Beförderungsvertrages der Gesetzgeber eine Entschädigung für Verspätungen vorsieht, findet sich in Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht und muss daher durch Auslegung bzw. Interpretation ermittelt werden.

Nach Art. 4 Abs. 3 EUV ist es Aufgabe aller Stellen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu ergreifen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 ergeben. Diese Stellen, wie die Schienen-Control Kommission, sind verpflichtet, das nationale Recht so weit wie möglich im Licht des Wortlauts und des Zwecks der Verordnung auszulegen und anzuwenden, um das mit ihr angestrebte Ergebnis zu erreichen (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 64)). In Anbetracht der in den Erwägungsgründen 1 bis 3 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Ziele sind die einschlägigen Vorschriften des österreichischen Rechts, einschließlich derjenigen, die die bei einem Verstoß gegen die Verordnung anwendbaren Sanktionen regeln, dahin auszulegen und anzuwenden, dass sie mit dem Erfordernis eines hohen Schutzniveaus für die Fahrgäste im Eisenbahnverkehr im Einklang stehen, so dass die ihnen eingeräumten Rechte gewährleistet sind (vgl. EuGH 26.09.2013, Rs C-509/11 ÖBB-Personenverkehr AG (Rz 65)).

Weiters ist nach ständiger Rechtsprechung bei der Auslegung von Vorschriften des Unionsrechts nicht nur deren Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehören, verfolgt werden (vgl. EuGH 22.11.2012, Rs C-136/11, Westbahn Management GmbH (Rz 33)).

Auch wenn Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nicht eindeutig festlegt, welche Fahrkarten bzw. Leistungen bei Verspätungen zu entschädigen sind, sind bei der Auslegung nach Zusammenhang und Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 insbesondere die Erwägungsgründe 1, 2, 3 und 13 zu berücksichtigen, nämlich

- die Nutzerrechte der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu schützen;
- ein hohes Schutzniveau für die Fahrgäste im Eisenbahnverkehr zu erreichen;
- den Schutz der Rechte des Fahrgasts als schwächere Partei eines Beförderungsvertrags und
- die Stärkung der Rechte auf Entschädigung und Hilfeleistung bei Verspätungen, verpassten Anschlüssen oder Zugausfällen.

Die zuvor aufgezählten Ziele der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 legen klar und unmissverständlich dar, dass es die Zielsetzung der Verordnung ist, die Rechte der Fahrgäste zu stärken. Die diesbezügliche korrekte Auslegung der Verordnung kann daher nicht die Einschränkung der Entschädigung für Verspätungen auf bestimmte Fahrkarten bzw. Leistungen, sondern nur eine möglichst umfassende Einbeziehung sämtlicher Leistungen eines Beförderungsvertrages ergeben.

Der Ansicht der Ö***, dass die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 im Sinne einer systematischen und objektiv-teleologischen Interpretation nur den Personenverkehr (Schriftsatz vom 02.11.2015, S 2 und 3) betreffen, kann nicht gefolgt werden. Wenn die Verordnung (EG) 1371/2007 in ihren Erwägungsgründen 1, 13 und 24 von "Schienenpersonenverkehrsdiensten" spricht, ist dies im Sinn und Zweck dieser Norm lediglich als Abgrenzung zur Güterbeförderung zu sehen. Art. 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 bestimmt, dass ein "Beförderungsvertrag" mehrere Beförderungsleistungen umfassen kann, also neben der Beförderung eines Fahrgasts, etwa auch die (Mit)Beförderung eines Fahrzeugs oder Gepäcks. Art. 3 Z 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 bestimmt, dass unter einem "Fahrzeug" Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die aus Anlass einer Personenbeförderung befördert werden, zu verstehen sind. Auch Art. 6 Abs. 1 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 normiert, dass durch den Beförderungsvertrag der Beförderer verpflichtet wird, den Reisenden sowie gegebenenfalls Reisegepäck und Fahrzeuge zum Bestimmungsort zu befördern und das Reisegepäck und die Fahrzeuge am Bestimmungsort auszuliefern.

Zur Personenbeförderung gehören somit sämtliche Leistungen, die der Fahrgast entweder mit sich führt oder die er im Zusammenhang mit seiner Reise befördern lässt. Dazu gehören sämtliche im Rahmen einer Personenbeförderung zu transportierenden Gegenstände. In diesem Sinne sind sowohl das aufgegebene Reisegepäck oder Fahrrad bzw. ein verladenes Fahrzeug, welche am Zielort benötigt werden, eng mit der Person des Reisenden verknüpft und Teil des Beförderungsvertrages. Ohne diese Gegenstände hätte der Fahrgast die Fahrt nicht angetreten und die Reise wäre beeinträchtigt, weil Ersatz beschafft werden müsste.

In diesem Sinne regelt auch die Ziffer A.7.1.1.3. der Beförderungsbedingungen "Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich", dass mindestens ein Erwachsener mit gültigem Führerschein als Fahrzeugführer das Fahrzeug im selben Zug begleiten muss. Wie bei jeder begleitenden Fahrzeugbeförderung in einem Reisezug lassen sich die Personen- und die Fahrzeugbeförderung nicht trennen, da das Fahrzeug untrennbar mit dem Fahrzeugführer als reisende Person verbunden ist. Die Ö*** nennt die für das Fahrzeug ausgestellte Fahrkarte im übrigen "Begleitschein".

Grundsätzlich muss der Fahrgast sämtliche Leistungen der Beförderung vor Fahrtantritt zur Gänze bezahlen und das Bahnunternehmen hat auch am Fahrtende am Bestimmungsort der Reise sämtliche Leistungen inklusive Reisegepäck, Fahrrad und Fahrzeug auszuhändigen. Ohne Entladung des Fahrzeugs bzw. Aushändigung des Gepäcks oder Fahrrads als Teil des Beförderungsvertrags könnte der jeweilige Fahrgast die Bahnreise nicht vertragskonform beenden bzw. die weitere Reise wie ursprünglich vorgesehen fortsetzen. Eine Verspätungsentschädigung erhält der Fahrgast derzeit bei der Ö*** nur für den personenbezogenen Teil des Fahrpreises, dies obwohl die Qualitätseinbuße für die gesamte vertraglich vereinbarte Leistung, welche durch die Verspätung auftrat, erleiden musste.

Auch greift das Argument der Ö*** (Schriftsatz vom 02.11.2015, S 2), dass in Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 die Rede davon ist, dass der "Fahrgast" eine Fahrpreisentschädigung verlangen kann, wenn er eine Verspätung erleidet, nicht. Naturgemäß kann ein Fahrrad, ein Gepäckstück oder ein Fahrzeug keine Fahrpreisentschädigung für Verspätungen verlangen, sondern nur der Fahrgast, der den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat bzw. zu dessen Gunsten der Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde.

Auch bei der Entschädigung bei Verspätungen für verspätet verladene oder ausgelieferte Fahrzeuge nach Art. 44 Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 erhält naturgemäß der Berechtigte, also der Fahrgast und nicht das Fahrzeug selbst, die Entschädigung für die Verspätung.

Der Begriff des Schienenpersonenverkehrsdienstes ist daher nach Sinn und Zweck auszulegen und umfasst somit sowohl den Transport des Fahrgastes selbst als auch den Transport von im Rahmen der Reise mitbeförderten Gegenstände wie etwa Fahrzeuge (PKW), aufgegebenes Gepäck oder Fahrräder.

Zusammengefast kann zweifelsfrei festgestellt werden, dass bei der Auslegung nach Zusammenhang und Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, der Fahrgast gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 für sämtliche Teilleistungen eines Beförderungsvertrages, die der Fahrgast entweder mit sich führt oder die er im Zusammenhang mit seiner Reise befördern lässt, einen Anspruch auf Entschädigung bei Verspätungen besitzt. Dies betrifft jedenfalls Fahrzeuge (PKW), aufgegebenes Gepäck oder Fahrräder. Die Einschränkung der Verspätungsentschädigung auf personenbezogene Beförderungspreise in der Ziffer A.5.1.1.3 des "Handbuch für Reisen mit der Ö*** in Österreich" verstößt insbesondere gegen Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007. Dieser Punkt der Entschädigungsbedingungen war daher gem. § 78b Abs. 2 EisbG für unwirksam zu erklären.

Zum Spruchpunkt 2):

Im Spruchpunkt 2) wird der Ö*** die Herstellung des rechtskonformen, dieser Unwirksamerklärung entsprechenden Zustandes binnen 5 Arbeitstagen ab Zustellung dieses Bescheides aufgetragen. Damit wird ihr zugleich die Verwendung der für unwirksam erklärten Bestimmung insbesondere auf der Website www.***.at und in den Beförderungsbedingungen der Ö*** untersagt und ein rechtmäßiges Verhalten, nämlich die Verwendung von Beförderungsbedingungen, welche die für unwirksam erklärte Bestimmung nicht mehr enthalten, auferlegt.

Die Umsetzung des in Spruchpunkt 2) erteilten Auftrags ist der Ö*** jederzeit möglich. Es ist daher iSd § 59 Abs. 2 AVG angemessen, die Ö*** zu verpflichten, ab der Zustellung des Bescheides binnen einer Umsetzungsfrist von 5 Arbeitstagen entsprechend diesem Auftrag vorzugehen.

Zum Spruchpunkt 3):

Im Spruchpunkt 3) wird der Ö*** ein auch auf andere Weise die Fahrgäste in ihren Rechten verletzendes Verhalten untersagt, nämlich, sich gegenüber den Fahrgästen auf die im Spruchpunkt 1) für unwirksam erklärte Bestimmung binnen 5 Arbeitstagen ab Zustellung dieses Bescheides zu berufen.

Die Umsetzung des in Spruchpunkt 3) erteilten Auftrags ist der Ö*** jederzeit möglich. Es ist daher iSd § 59 Abs. 2 AVG angemessen, die Ö*** zu verpflichten, ab der Zustellung des Bescheides binnen einer Umsetzungsfrist von 5 Arbeitstagen entsprechend diesem Auftrag vorzugehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm Art. 131 Abs. 2 B-VG sowie § 84 Abs. 4 EisbG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Eingabengebühr beträgt gemäß der BVwG-Eingabengebührverordnung € 30,-.

Schienen-Control Kommission Wien, am 02.02.2016

Der Vorsitzende:

Dr. Robert Streller

Ergeht an:

Ö***
